

Satzung

der Stadt Velbert vom 20.8.1991 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes Werdener Straße/nördliche Friedrichstraße im Stadtbezirk Velbert-Mitte gem. § 172 (1) Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2191) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 30.4.1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet umfaßt folgende Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden:

Werdener Straße	1 - 11 (ungerade Hausnummern),
Werdener Straße	2 - 8 (gerade Hausnummern),
Friedrichstraße	1 - 37 (ungerade Hausnummern),
Friedrichstraße	2 - 60 (gerade Hausnummern),
Bismarckstraße	98,
Bergische Straße	2,

Das Gebiet ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen enthalten sind.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen Veränderungen und Errichtung baulicher Anlagen in Form, Gliederung, Material und Farbe mit dem Erscheinungsbild des Straßenraumes in Einklang gebracht werden:

(2) Das Erscheinungsbild wird geprägt durch helle Putzflächen der Fassaden, geputzte Fensterumrahmungen, horizontale Gliederung von Erd- und Obergeschoß durch Putzstrukturen und stehende Fensterformate.

(3) An der Straßenseite sind Dachaufbauten nur als Einzelgauen zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

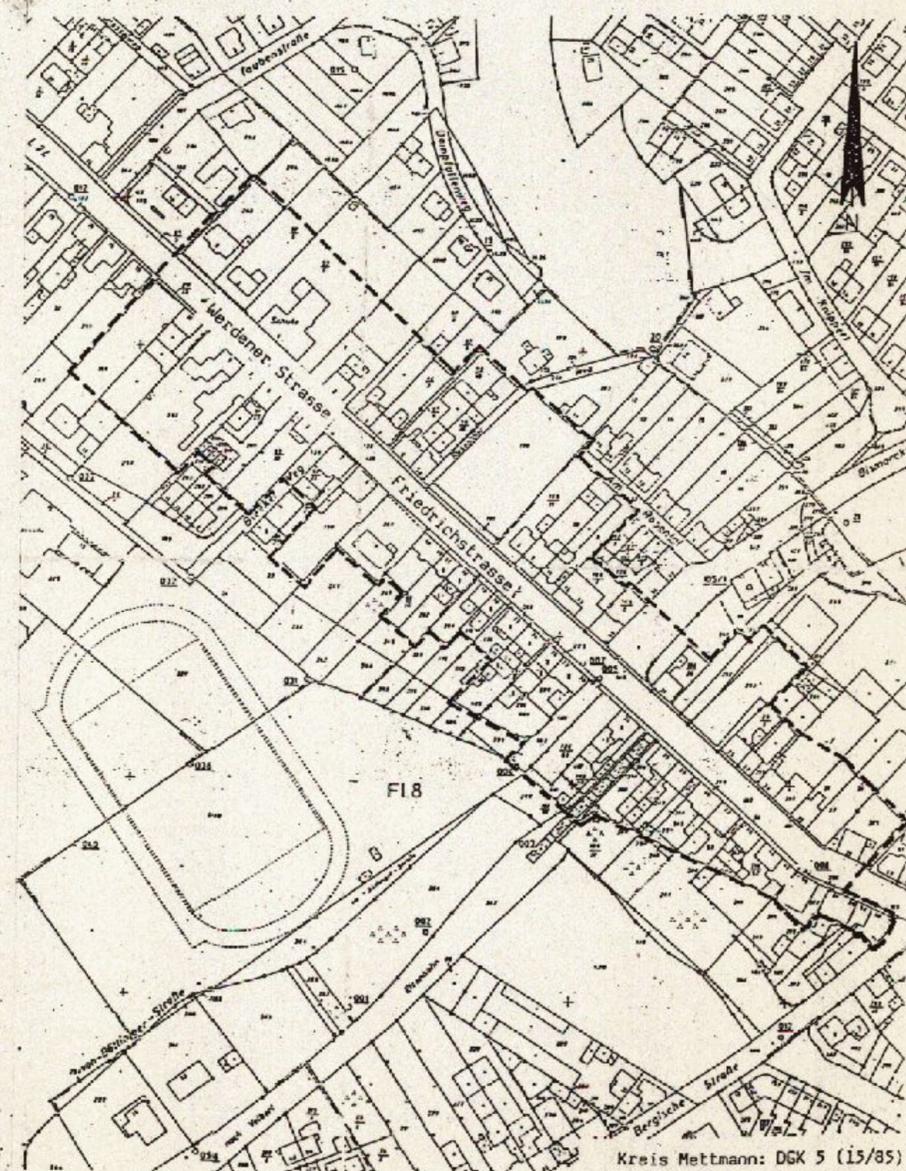
Die vorstehende Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes Werdener Straße/nördliche Friedrichstraße im Stadtbezirk Velbert-Mitte vom 30.4.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 4 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 5.476) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- B) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 20. Aug. 1991

[Signature]
(Schemken)
Bürgermeister



Stadt Velbert Amt 68

--- Abgrenzung der Erhaltungssatzung Werdener Straße/Untere Friedrichstraße